

spielte so laut, daß die Sendungen in den anderen Gärten und von den Bewohnern der H.-Straße 2 und 3 gehört wurden. Dabei wurden sowohl Nachrichten, Kommentare als auch andere Sprechsendungen übertragen. Dies kam in der Zeit bis zum V. Parteitag der SED wiederholt vor. Einzelheiten über den Inhalt der Sendungen konnten nicht festgestellt werden, da die Zeugen keine Notiz davon nahmen.

In der Zeit, in der der V. Parteitag der SED stattfand, war der NWDR vier Tage lang bis auf die Nacht- und Morgenstunden ununterbrochen eingeschaltet. In den Sendungen wurde in Verbindung mit dem V. Parteitag gegen führende Staatsmänner der Deutschen Demokratischen Republik gehetzt.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen fortgesetzter staatsgefährdender Propaganda und Hetze (§19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG) zu neun Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben. Der Angeklagte hat den NWDR eingestellt, obwohl er wußte, daß in den Sendungen gehetzt wurde und die Hetze von anderen Personen gehört werden konnte. Trotz dieser Kenntnis stellte er den Hetzsender auch ein, so daß kein Raum ist für die Annahme, der Angeklagte habe bedingt vorsätzlich gehandelt. Er hat vielmehr die in der Umgebung wohnenden Bürger bewußt der Beeinflussung durch die Ideologie der Feinde unseres Staates ausgesetzt und damit selbst gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht gehetzt. Er ist demzufolge des unbedingten vorsätzlichen Handelns schuldig.¹⁾

Quelle: Rechtsprechungsbeilage zur Zeitschrift „Der Schöffe“, I. Quartal 1959, Nr. 1.

„HEIMTÜCKISCHER ANGRIFF AUF STAAT UND PARTEI" — „STAATSGEFÄHRDENDE PROPAGANDA UND HETZE", „STAATS VERLEUMDUNG"

Mit dem „Heimtücke-gesetz" vom 20. 12. 1934 hatten die Nationalsozialisten eine Möglichkeit geschaffen, gegen alle diejenigen strafrechtlich vorzugehen, die in irgendeiner Weise kritische oder ablehnende Äußerungen gegen die NSDAP oder ihre führenden Mitglieder machten. In aller Regel waren die Sondergerichte die für diese „Delikte" zuständigen Instanzen, wenn nicht wegen der besonderen Schwere oder Bedeutung der zur Anklage stehenden Tat der „Volksgerichtshof" in Aktion treten mußte.

In der Sowjetzone Deutschlands gilt seit dem 1.2. 1958 das „Strafrechtsergänzungsgesetz". In den §§ 19 und 20 sind „staatsgefährdende Propaganda und Hetze" und „Staatsverleumdung" unter Strafe gestellt. Beide Strafbestimmungen weisen eine erstaunliche Ähnlichkeit mit den §§ 1 und 2 des nationalsozialistischen „Heimtücke-gesetzes" auf. Noch deutlicher wird die Ähnlichkeit der beiden Rechtssysteme, wenn man die Urteile liest, die von nationalsozialistischen Sondergerichten und von sowjetzonalen Kreis- oder Bezirksgerichten gefällt worden sind. Die „negative Diskussion", das kritische Herausstellen von wirtschaftlichen Mißständen, das Absingen unerwünschter Lieder, ja sogar das bloße Schimpfen aus persönlicher Verärgerung — alle diese Tatbestände aus Urteilen der Nazi-Gerichte kehren in der sowjetzonalen Strafjustiz wiederum finden hier die gleiche rechtliche Würdigung wie früher nach dem „Heimtücke-gesetz". Dabei spielt es heute in der Zonenjustiz ebenso wenig wie früher bei den NS-Sondergerichten eine Rolle, daß ein Angeklagter zur Zeit der Tat etwa unter Alkoholeinfluß stand. Die Zurechnungsfähigkeit wird auch bei großer Trunkenheit uneingeschränkt bejaht.